jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/15 89/09/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMFG §48 Abs1 idF 1988/196;
AMFG §9 Abs1 idF 1988/196;
AMFG §9 Abs4 idF 1988/196;
AMFG §9 Abs5 idF 1988/196;
AVG §3;
AVG §5;

Rechtssatz

Hat der Überlasser jeweils in den Zeiten der Überlassung von Arbeitskräften an einen Beschäftiger im Sinne des AÜG die Pflichten des Arbeitgebers getragen, dann ist seine Tätigkeit nicht als eine solche gemäß § 9 Abs 4 AMFG anzusehen und daher auch nicht gemäß § 48 AMFG strafbar. Eine Verletzung von Arbeitgeberpflichten zwischen den jeweiligen Überlassungszeiten steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Arbeitskräfteüberlassung; ein solches Verhalten stellt keine "auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit" dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090105.X01

Im RIS seit

12.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at